

II- 3925 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. JAN. 1975No. 1925/1A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. NEUNER, *Sandmeier*
 und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen
 betreffend Klärung der Rechtslage betreffend die Mehrwertsteuer
 der IAKW und des Bundes.

Auf eine Anfrage in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 14. Jänner 1975 hat der Herr Bundesminister für Finanzen mit Schreiben vom 20. Jänner 1975 den Mitgliedern dieses Ausschusses geantwortet.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 UStG. 1972 entfaltet der Bund eine Unternehmertätigkeit durch die Vermietung von Grundstücken. Deshalb sei die IAKW "nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, unbeschadet der 35%-igen Beteiligung der Stadt Wien, in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Bundes eingegliedert". Das hätte zur Folge, daß die Kostenersätze des Bundes an die IAKW nicht steuerbare Umsätze wären. Aber selbst wenn die Organschaft verneint würde, hätte der Bund nach Ansicht des Herrn Bundesministers für Finanzen die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Dem Bund entstünden daher aus dem Titel der Umsatzsteuer keine Kosten. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1379 der Beilagen, XIII. GP., geben Sie die dadurch nicht zur Erhebung kommende Umsatzsteuer mit S 830 Mio. bekannt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Begründet die Vermietung eines mit einem Kostenaufwand von mehreren Milliarden Schilling errichteten Bauwerkes um den Betrag von S 1,- pro Jahr die Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 UStG. 1972 ?

- 2) Wenn Sie diese Frage bejahen: Würden Sie diese Rechtsauffassung auch bei einer juristischen Person des privaten Rechtes vertreten?
- 3) Worin sehen Sie die für eine Organschaft notwendige Voraussetzung, daß die IAKW - Aktiengesellschaft dem "Unternehmer-Bund" derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat, wenn der Bund nur mit 65 % beteiligt ist und auch der Syndikatsvertrag mit dem zweiten Aktionär (Gemeinde Wien) keine Sanktionen für ein gemeinsames Vorgehen in den Organen der Aktiengesellschaft vorsieht?
- 4) Haben Sie eine Übereinstimmung über Ihre umsatzsteuerrechtliche Beurteilung, die dem Land und der Gemeinde Wien eine Umsatzsteuer von 30,674 % von S 830 Mio., d.s. rund S 250 Mio. als Ertragsanteile vorenthält, mit Organen dieser Gebietskörperschaften herstellt?